



Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel
**Landrätin und Landräte der Kreise und
Oberbürgermeister (Bürgermeister) der
kreisfreien Städte
als Ausländerbehörden**

**Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein**

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: II 434-212-29.111.3-48/
212-29.116-5
Meine Nachricht vom: /

Melanie Hansen
Melanie.Hansen@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3275
Telefax: 0431 988-3299
PC-Fax: 0431 988-612 3275

22. Juni 2012

Ausländerrecht Aktuelle Situation in Syrien; Zumutbarkeit der Erlangung von Nationalpässen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Lage in Syrien veranlasst das Auswärtige Amt zu der Einschätzung, dass mit der Übermittlung persönlicher Daten an die Botschaft der Arabischen Republik Syrien sowohl im Bundesgebiet lebende syrische Staatsangehörige als auch in Syrien lebende Familienangehörige gefährdet werden können, da diese Personaldaten auch den syrischen Sicherheitsdiensten bekannt gegeben und für deren Zwecke verwendet werden können.

Vor diesem Hintergrund sollte eine Identitätsklärung bei vermutlich syrischen Staatsangehörigen mithilfe syrischer Stellen nicht erfolgen. Unabhängig davon bleiben die Mitwirkungspflichten (z.B. die Verpflichtung zur Vorlage aller Urkunden und sonstigen Unterlagen, die für die Feststellung der Identität maßgeblich sind) bestehen.

Ich bitte deshalb, bis auf Weiteres von bei Ihnen vorsprechenden syrischen Staatsangehörigen nicht zu verlangen, dass sie sich zur Erledigung ihrer personenstands- und passrechtlichen Angelegenheiten an die Konsularabteilungen ihrer Auslandsvertretung wenden und wie folgt zu verfahren:

- Syrischen Staatsangehörigen, die im Besitz eines syrischen Nationalpasses sind, dessen Gültigkeit abläuft und die im Besitz eines Aufenthaltsrechts sind, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis vorübergehend in Form eines Ausweisersatzes ausgestellt werden.
- Syrischen Staatsangehörigen, deren Identität zweifelsfrei geklärt ist und die die sonstigen Voraussetzungen für die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltsrechts erfüllen, kann ebenfalls vorübergehend die Aufenthaltserlaubnis in Form eines Ausweisersatzes ausgestellt werden.

- Syrischen Staatsangehörigen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, ist weiterhin eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung) zu erteilen.

In sonstigen Fällen der Beantragung/Ausstellung von Ausweisersatz oder Reiseausweisen für Ausländer ist die vorstehend geschilderte Situation bei der Bewertung der Frage der Zumutbarkeit der Erlangung von Pass oder Passersatz zu berücksichtigen.

Sobald sich neue Erkenntnisse ergeben, ergeht eine neue Erlassregelung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Gärtner